



COVID-19: UNTERSTÜTZUNG BEI ERKRANKUNG



Covid-19 als Berufskrankheit

Die Beschäftigten des Gesundheitswesens stehen im Kampf gegen die Corona-Pandemie in vorderster Linie. Sie helfen ihren Mitmenschen und sind dabei einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst an Covid-19 zu erkranken. ver.di setzt sich in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der Berufsgenossenschaft und der Unfallkasse falls nötig dafür ein, dass die Erkrankung in diesem Fall als Berufskrankheit anerkannt wird. Das ist wichtig, denn es bedeutet eine gute Absicherung durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist in der Regel kein Arbeitsunfall. Denn die Pandemie ist eine sogenannte Allgemein- gefahr – eine Gefährdung, der Versicherte zur gleichen Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb der Arbeit ausgesetzt sind. Eine Berufskrankheit kann aber vorliegen, wenn Beschäftigte aufgrund ihrer Tätigkeit einer wesentlich höheren Infektionsgefahr ausgesetzt waren als andere – zum Beispiel im Gesundheitsdienst, in medizinischen Einrichtungen, in der Wohlfahrtspflege oder in Laboren (BK 3101 Infektionskrankheiten). Für die Anerkennung als Berufskrankheit bestehen grundsätzlich drei Bedingungen:

- Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
- relevante Krankheitserscheinungen, zum Beispiel Fieber oder Husten, und
- ein Nachweis des Virus durch einen PCR-Test.

Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion sollten der bzw. die behandelnde Arzt*in oder Betriebsarzt*in auf einen möglichen beruflichen Zusammenhang angesprochen

werden. Die betriebliche Interessensvertretung ist zu informieren, sie muss die Unfallmeldung gegenzeichnen. Ärztinnen und Ärzte sowie der Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit anzuzeigen. Sollte das nicht geschehen, können auch Versicherte selbst den Verdacht einer Berufskrankheit formlos anzeigen.

Wird die Infektion als Berufskrankheit anerkannt, hat das für die Betroffenen viele Vorteile:

- Bei Verdacht auf eine berufsbedingte Infektion – zum Beispiel, wenn es bei der Arbeit zu einem direkten Kontakt mit einer infizierten Person gekommen ist – werden die Kosten für einen SARS-CoV-2-Test auch im Nachhinein übernommen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten der Heilbehandlung und wenn notwendig auch der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.
- Rentenzahlungen bei bleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Im Todesfall Hinterbliebenenrente für Angehörige



Dr. Herbert Deppisch ist ehrenamtlich für ver.di als alternierender Vorsitzender im Präventionsausschuss der BGW tätig.

»Zum Beispiel bei der Anerkennung von Berufskrankheiten zeigt sich, wie wichtig unsere Arbeit in der Selbstverwaltung ist. Sie wirkt sich direkt darauf aus, welche Ansprüche die Betroffenen geltend machen können. Die Vertreterinnen und Vertreter von ver.di setzen sich in der BGW für die bestmögliche Unterstützung von Versicherten und für mehr Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben ein – mit messbarem Erfolg.«

Wer ist zuständig?

- Bei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ist die regionale Unfallkasse bzw. der Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.
 - Bei Einrichtungen in privater oder kirchlicher Trägerschaft ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig.
- ➔ gesundheit-soziales.verdi.de/themen/berufsgenossenschaft